

inhalt:

**brigitte mohnhaupt, gefangene aus der raf in stammheim
am 22.7.1976**

**interview mit den anwalten der raf in zusammenarbeit mit
den gefangenen vom 10.6.1976**

zeitungsausschnitte zur situation

enige tage zuvor wurde jan von gefangnisbeamten zusammengeschlagen, was justizminister bender in einer pressemitteilung eine woche später lt. fr vom 13.8.76

" An die disziplin dieser beamten wurden aufgrund dieses verhaltens 'unerhörte anforderungen' gestellt, denen sie jedoch bis heute 'standgehalten'hätten."

so zu dementieren versucht.

Wieder Einzelhaft für Bader und Raspe angeordnet

Angeklagte schlugen in Stammheim zwei Justizbeamte dienstunfähig / Plotnitz stellt Strafantrag gegen Zeugen Müller

Von unserem Mitarbeiter Ulf G. Stuberger

STUTTGART, 4. August. Andreas Bader und Jan Carl Raspe haben am Dienstag nach der Verhandlung in Stammheim zwei Justizbeamte geschlagen und getreten und sie dadurch so schwer verletzt, daß die Beamten dienstunfähig sind. Ein weiterer Beamter, der seinen Kollegen zu Hilfe eilen wollte, wurde von den Terroristen ebenfalls verletzt. Bader und Raspe drohen weitere Aktionen an.

Der Staatsvorsitzende, Theodor Prinzling, hat nach diesem Vorfall aus Sicherheitsgründen angeordnet, alle Angeklagten in Stammheim bis auf weiteres auch im Justizgebäude in Einzelzellen zu halten, wenn sie an dem Prozeß nicht teilnehmen wollten. Auch die Möglichkeit, gemeinsam miteinander zu sprechen, wurde eingeschränkt. Die Tätlichkeiten der Angeklagten im Stuttgarter Mordprozeß wurden bekannt, als

Rechtsanwalt Otto Schilly den Vorsitzenden Richter Prinzling wegen dessen Anordnung erneut wegen Befangenheit ablehnte. Der Antrag wurde vom Gericht verworfen.

Ankläger Peter Zeis erklärte zu dem Zwischenfall, Bader fürchte „offensichtlich um seine Stellung als Boss der Bader-Meinhof-Bande“, nachdem der Zeuge Klaus Jünshcke den Vorsitzenden Richter Prinzling in der vergangenen Woche im Gerichtssaal geschlagen und zu Boden gerissen hatte.

Die Angeklagte Ensslin wird sich mit Zustimmung des Gerichts einer Zahnbehandlung unterziehen. Ferner gestattete Prinzling, daß sie eine Gelbe erhält, mit der sie in ihrer Zelle musizieren darf. Am Mittwoch erklärte der aus dem Stuttgarter Prozeß entpflichtete Rechtsanwalt Rupert von Plotnitz, daß er ge-

gen seinen früheren Mandanten, Gerhard Ernst Müller, der in Stammheim als Hauptbelastungszeuge auch Verteidiger der Unterstützung der Rote-Armee-Fraktion (RAF) beschuldigt hatte, wegen Verdachts der Verleumdung Strafantrag gestellt habe. Außerdem habe er, Plotnitz, ein Ehrengerichtsverfahren gegen sich selbst beantragt. Damit will der Rechtsanwalt erreichen, daß er als Beschuldigter auch über Vorfälle sprechen darf, die unter seine Schweigepflicht fallen, von der ihn Müller nicht entbunden hat.

Plotnitz betonte, er sei zu keiner Zeit für die RAF tätig gewesen, habe aber die mutmaßlichen Terroristen Wilfried Böse (er kam bei der Flugzeugentführung nach Entebbe ums Leben), Johannes Weinrich (er soll sich an einem Anschlag auf ein Flugzeug in Paris betei-

FRS 18.76

ligt haben) und Hans-Joachim Klein (er soll an dem Anschlag auf die Erdöl-Ministerkonferenz in Wien beteiligt gewesen sein) privat gekannt, mit ihnen aber seit längerer Zeit keinen Kontakt mehr unterhalten.

Vier Journalisten der Münchener Illustrierten „Quick“, die ebenfalls von der Verteidigung als Zeugen benannt worden waren, wollten sich unter Berufung auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht nicht zur Urheberschaft des Artikels in der Illustrierten äußern, in dem nach Auffassung der Verteidigung der Zeuge Müller als „V-Mann“ dargestellt wurde, der in Ausübung dieser Tätigkeit einen Menschen erschossen habe. Die Journalisten, deren Namenszeichen über diesem Artikel gestanden hatten, erklärten, sie hätten mit dem Beitrag nichts zu tun.

Bader und Raspe verletzt

drei Justizbeamte

Stuttgart (ddp) Die in Stuttgart inhaftierten Anarchisten Andreas Bader und Jan-Carl Raspe haben drei Justizbeamte durch Faustschläge und Fußtritte verletzt.

Wie das Stuttgarter Justizministerium am Mittwoch mitteilte, kam es am Dienstag im Anschluß an einen kurzen Auftritt Raspes im Stammheimer Prozeß zu Handgreulichkeiten. Raspe habe „mit provozierender Langsamkeit“ seine Papiere zusammengepackt, nachdem er wegen Störens vom Gerichtsvorsitzenden Theodor Prinzling von der Verhandlung ausgeschlossen worden war. Als ein Beamter ihn nach dreimaliger Aufforderung zu mehr Eile ihm am Arm aus dem Saal gezogen habe, habe Raspe sich bei der Anknüpfung in der Anstalt bei Bader über dessen Beamten wegen „Mißhandlung“ beschwert. Mit den Worten „das zahlen wir dir heim, du Schwein“ habe sich Bader dann zunächst auf den falschen gestürzt. Nach einem entsprechenden Hinweis Raspes hätten sich beide dann auf einen zweiten Beamten gestürzt und schließlich noch einen Dritten verletzt. Von mehreren herbeieilenden Beamten wurden beide schließlich überwältigt. Gudrun Ensslin habe den Vorgang mit Schimpfworten begleitet. Prinzling gab in der Verhandlung bekannt, daß als Folge des Zwischenfalls kein gemeinsamer Umschuß aller fünf in Stammheim einsitzenden Anarchisten mehr erlaubt werde. Für die verletzten Beamten hat der Anstaltsleiter nach Mitteilung des Justizministeriums Strafanzeige gegen Bader und Raspe wegen Körperverletzung und Beleidigung gestellt.

um die "ausdünnung der in berlin besonders konzentrierten anarchoszene" zu erreichen werden
brigitte asdonk und annerose reiche nach lübeck
in den 'toten trakt' verlegt.

StN 4.8.76

Aus Berliner Haft verlegt

Drei Anarchistinnen im Bundesgebiet untergebracht

BERLIN (ddp/dpa) — Vier Wochen nach dem spektakulären Ausbruch von vier Anarchistinnen aus dem Westberliner Frauengefängnis sind am Dienstag drei andere Anarchistinnen aus Berlin in Haftanstalten im Bundesgebiet verlegt worden.

Die 28jährige Brigitte Asdonk und die 29jährige Annerose Reiche sollen ihre Haft von zehn und sieben Jahren, zu denen sie wegen Bankraubs und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Vereinigung verurteilt sind, künftig in der Lübecker Haftanstalt Lauerhof verbüßen, dort waren schon zuvor besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden. Nach einem Flug von Berlin nach Hamburg mit einem Charterflugzeug waren sie mit einem Hubschrauber nach Lübeck gebracht worden.

Die dritte Untersuchungsgefängene, die 23jährige Vera Berzel, wurde von Berlin nach Frankfurt in die Frauenhaftanstalt Preungesheim verlegt. Gegen sie wird wegen Unterstützung der „Bewegung 2. Juni“ ermittelt.

Die Verteidiger von Asdonk und Reiche haben unterdessen beim Kammergericht beantragt, die Widerrechtlichkeit der Verlegungsanordnung des neuen Justizsenators Baumann festzustellen. Dieser bezeichnete die Verlegung aus sachlichen Gründen geboten. Durch sie solle nicht zuletzt eine „Ausdünnung der in Berlin besonders konzentrierten Anarchoszene“ erreicht werden.

Die Verlegung von Strafgefangenen aus Berlin war erneut nach dem Ausbruch von vier Anarchistinnen am 7. Juli aus der Berliner Frauenhaftanstalt Lehrter Straße gefordert worden. Die Haftanstalt gilt als nicht ausbruchssicher.

Von den Geflüchteten befinden sich Inge Vielt, Juliane Plambeck und Gabriele Rollnick weiterhin auf freiem Fuß. Die vierte der Geflohenen, Monika Berberich, war zwei Wochen nach dem Ausbruch auf dem Berliner Kurfürstendamm wieder gefaßt worden.

41

INTERNATIONALES KOMITEE ZUR VERTEIDIGUNG
POLITISCHER GEFANGENER IN WEST-EUROPA

setione italiana
c/o avv. sergio spazzali

via moscova 13
I 20122 milano
telefone 54

sektion schweiz
c/o rechtsanwalt rambert
CH 8026 zürich
badener strasse 89
telefon 232433

sektion niederlande
rechtsanwalt
pieter h. bakker schut
koningslaan 10,
utrecht
telefon 51 22 41

section francais
maitre jean-jaques de felice
17, avenue de messine
F-paris 8^e
telefon 9242591

sektion BRD
c/o rechtsanwalt croissant
lange strasse 3
D 7000 stuttgart 1
telefon 294387

11.8.76

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Die Nachrichten zur Situation der Gefangenen in Stammheim sind falsch.

Tatsache ist, dass der Vorsitzende Richter Prinzing beim ersten Versuch eines Gefangenen seit der Ermordung Ulrike Meinhofs, im Prozess zu sprechen, Jan-Carl Raspe nach zwei Minuten ausschloß. Die Brutalität, mit der Jan-Carl Raspe aus dem Gerichtssaal gezerzt und verletzt wurde, obwohl er sich nicht geweigert oder gewehrt hat,

und der Versuch von Gudrun Ensslins Vater, ihr eine Geige zu bringen, die ihr nicht mal überlassen wurde, ..

werden jetzt von der Bundesanwaltschaft und dem Gericht benutzt, um eine Verschärfung der Haftbedingungen zu rechtfertigen, die die

endliche Vernichtung der noch lebenden Angeklagten in Stammheim bedeutet.

Es ist die übliche Infamie der Bundesanwaltschaft, des Justizministeriums und des Gerichts, über ihr Nachrichtenmonopol dieses Projekt und die einzelnen Maßnahmen dazu gleichzeitig durchzuziehen, zu rechtfertigen und zu verdecken:

seit dem 3. August 1976 ist in Stammheim durch Beschluss des 2. Oberlandesgerichts-Senats wieder die Haftsituation hergestellt, die die vom Gericht bestellten ärztlichen Gutachter als Ursache der Verhandlungsunfähigkeit der Gefangenen konstatiert haben und die sie veranlasst hat, eine grundsätzliche Änderung der Haftbedingungen - Gruppen von mindestens 15 Gefangenen - zu fordern.

Die Gefangenen in Stammheim sind jetzt wieder total isoliert.

SEKTION BRD


(Friedrich)

guardian new york 21.april 76

aussage eines ehemaligen agenten:

die ermordung jacksons wurde von der polizei geplant

ein früherer agent der polizeiabteilung von los angeles (LAPD)sagte im prozeß gegen die sechs von san quentin aus,daß er an der planung des geheimdienstes beteiligt war,den revolutionären gefangenenorganisator george jackson zu töten.

diese enthüllung rief unter den zuschauern schockartige reaktionen hervor,ebenso beim gerichtspersonal und bei der staatsanwaltschaft,die richter und die wachen,die für die sicherheit verantwortlich sind in diesem prozeß gegen 6 gefangene,die angeklagt werden,am tag als jackson erschossen wurde,wachen und mitgefangene getötet zu haben, waren offensichtlich von der aussage geschockt.

selbst die bürgerliche presse,die mit wenigen ausnahmen die information über diesem prozeß völlig unterschlagen hatte,reagierte auf diese aussage mit schlagzeilen. der grund für diese aufregung war louis tackwood,bezahlter informant der polizeiabteilung los angeles,abteilung kriminelle vereinigung (criminal conspiracy section CCS) und der generalstaatsanwaltschaft für ermittlungen und identifikation (?-attorney general's criminal investigation and identification department CI&I) seit acht jahren. tackwood,der angab,daß er auch für den FBI gearbeitet hätte,sagt aus,daß er für die (schwarze reaktion)"black desk" der CCS gearbeitet hat,dessen aufgabe darin bestand, in schwarze radikale gruppen einzudringen und sie zu zerstören(to infiltrate and destroy).er beschrieb seine arbeit so:organisation von verschwörungen/plänen und anderen illegalen aktivitäten,versorgung mit waffen,material und know-how,zerstören und spaltungen innerhalb von organisationen verursachen,und manchmal bestimmte leute daran zu hindern,vor gericht aussagen zu machen,indem sie vorher getötet wurden.

der schwarze agent hatte offensichtlich nach dem tod von george jackson einen gesinnungswandel und begann damit, informationen über seine arbeit an linke weiterzugeben. er gab die namen seiner mitarbeiter,seiner vorgesetzten und anderer agenten der verschiedenen polizeiagenturen preis,mit denen er kontakte hatte.obgleich die linke mit großem mißtrauen reagierte,unsicher darüber,was an tackwoods geschichte wahr sei,stellten sich die wesentlichen teile von dem,worüber er berichtete unabhängig von seinen berichten als wahr heraus.lange tonbänder von gesprächen tackwoods mit einer radikalen forschungsgruppe in los angeles erschienen in dem buch "the glass house tapes" (die glashausbänder).

in den zwei tagen,in denen tackwood im zeugenstand war,wurde nur ein geringer teil von dem,was tackwood,zu sagen hatte,von der jury gehört.

von der möglichkeit, daß tackwood als zeuge auftrat wußte der beisitzende staatsanwalt jerry herrmann offensichtlich, da die verteidigung auf seine aussagen in beeidigten erklärungen und eingereichten anträgen hingewiesen hatte, und zwar schon vor dem beginn des prozesses. die staatsanwaltschaft erschien trotzdem sehr verunsichert und versuchte die aussagen zu blockieren, noch bevor sie begannen.

rechtsanwalt charles garry, der john larry spain, den einzigen black panther unter den angeklagten vertrat, reagierte darauf, indem er seine direkten befragungen zum beweis der karriere tackwoods als polizeinformant darauf einschränkte, tackwood solle die agenturen und die offiziere nennen, mit denen er gearbeitet hätte. abschliessend sagte er plötzlich: "was was ihre letzte abgeschlossenen aufgabe in nordkalifornien?" der frühere agent antwortete ruhig: "die ermordung von george jackson". - "was?" fragte garry, während die zuschauer nach luft schnappten. als tackwood die antwort wiederholte, wandte sich garry an die staatsanwaltschaft und sagte: "sie können nun mit dem kreuzverhör beginnen".

beträchtlich verunsichert beantragte die staatsanwaltschaft eine unterbrechung und dann begann eine stundenlange befragung über die art und das ausmaß der aussage tackwoods, entgegen dem einspruch der verteidigung beschloß richter broderick, die gesamten aussagen des agenten zuerst in abwesenheit der jury zu hören, um zu bestimmen, welche teile 'relevant' und welche 'nicht relevant' wären. als rechtsanwalt robert carrow darauf hinwies, daß ein solches vorgehen des gerichtes auf ermittlungstätigkeit des gerichtes für die staatsanwaltschaft hinauslaufen würde, belegte ihn broderick wütend mit einer geldstrafe von 500\$ wegen 'verächtlichungsmachung des gerichtes'. längst voraussehend, daß die aussage nicht mehr zu verhindern war, erklärte richter broderick, daß er nun sehen würde, daß eine frühere entscheidung seinerseits, nämlich daß der tod von george jackson für den prozeß relevant wäre, 'ein fehler' gewesen wäre. während des ersten teils des prozesses hatte er darauf bestanden, daß jacksons tod nichts mit dem prozeß gegen die 6 von san quentin zu tun hätte, da sie ja angeklagt wären wegen mord an offizieren und gefangenenergaber nicht am späteren schwarzen gefangenenerganisator. der richter wurde gezwungen seinen standpunkt zu verändern als die staatsanwälte schriftsätze einreichten, die belegen sollten, daß sie ein absolutes recht hätten, fakten vorzulegen, als ihre theorie des falles, die darauf hinwiesen, daß es eine verschwörung gab, eine andere als diejenige, weshalb die angeklagten vor gericht standen - eine verschwörung, die schuld war an den ereignissen vom 21. august 1971.

die verschwörung, weshalb die staatsanwaltschaft anklage erhob, bestand in einem plan von jackson und andern mit dem ziel, wärter zu töten und zu fliehen. die verteidigung dagegen behauptete, die verschwörung war von polizeiagenten organisiert - um jackson zu töten.

louis tackwood sagte aus, daß seine bezahlte arbeit darin bestand, in den letzten zwei jahren, in denen er für den CCS und den CI&I arbeitete, bevor er im oktober 1971 von dort fortging-leute ausfindig zu machen und zu organisieren, den früheren soledad brother zu befreien und ihnen dabei zu helfen, einen fluchtplan zu organisieren, der mißlingt, und in dem sie alle und george jackson getötet würden.

der erste dieser versuche war am 7. august 1970, sagte tackwood aus. in seinem hauptziel mißlang er und endete mit dem tod von jonathan jackson, zwei gefangenen von san quentin und dem bezirksrichter harold haley. tackwood sagte, daß der CCS danach eine gruppe von black panthern aus los angeles rekrutierte, einschließ- lich dem jetzt gefangen gehaltenen elmer "heronimo" pratt-um die aufgabe, jackson zu "befreien" zu übernehmen. der agent melvin cotton smith, der die panthers infiltrierte, war verantwortlich für die organisation dieser sache. (in den letzten jahren wurde bereits be- richtet, daß "informationen", die von cotton smith für die parteiführung beschafft wurden, zum großen teil schuld an den spaltungen war, die sich später unter verschiedenen fraktionen der panthers entwickelten.) dieser zweite versuch mißlang auch, und tackwood sagte, daß er jetzt die organisierung einer gruppe aus ver- schiedenen rassen und organisationen unternahm, das war im januar 1971.

obgleich er keine einzelheiten über seine arbeit preis- geben durfte, wies er darauf hin, daß zu dieser arbeit gehörte, waffen, die nicht benutzbar waren und andere nicht einsatzfähige waffen zu jackson in das gefäng- nis einzuschmuggeln, die er wahrscheinlich anzuwenden versuchen würde bei einem fluchtversuch. die aufsehen- erregendste information in der aussage von tackwood war, daß tackwood und zwei andere offiziere der CCS robert sharett und dan mahoney, einen wärter in san quentin einen 38ger revolver besorgten, drei wochen vor dem 21. august 1971, für den einsatz bei der er- mordung jacksons. es ist illegal für gefängniswärter im innern kalifornischer gefängnisse handwaffen zu besitzen.

tackwood und andere quellen haben schon früher auf mahoney, den "hit-man" bei CCS hingewiesen, der außerhalb des ~~gerichtsbezirks~~ bezirksgerichtes wartete, als jonathan jackson seinen fatalen versuch unternahm,

gefangene zu befreien und geiseln festzuhalten im austausch für seinen bruder. nach seinem bericht eröffnete mahoney, der auf einem dach versteckt war, das feuer, das zu den vier toten an dem tag führte, indem mahoney eine 30-06 revolverkugel in den kopf des jungen jackson schoß. obwohl wachen aus san quentin und die polizisten des bezirksgerichts, die bereitstanden, nach dem ersten schuß das feuer eröffneten, besaß keiner von ihnen eine pistole des typs, dessen kugel jonathan jackson tötete.

während der verschiedenen versuche, george jackson zu "erledigen", gab es harte konflikte unter den verschiedenen eingeschalteten polizeiagenten, bezeugte tackwood, die CCS und die CI&I mißtrauten sich gegenseitig. der plan der CCS wollte eine vorgetäuschte "flucht" arrangieren, wenn jackson auf dem weg zu einem feststehenden termin vor gericht wäre am 23. august 71. doch die CI&I handelte voreilig und ging mit ihrem plan im inneren von san quentin, wo sie sich sicher fühlte, voran. tackwood sagte, daß er zu einem treffen mit der gesamten 17 mann starken mannschaft der black desk ("schwarzen redaktion") des CCS am 22. august gerufen wurde. dort teilten ihm seine vorgesetzten mit, daß seine aufgabe beendet sei, nachdem sie am tag zuvor erfolgreich abgeschlossen werden konnte.

tackwood sagte aus, daß er für seine arbeit bezahlt wurde und einen neuen auftrag erhielt, obgleich es nicht der plan der CCS war, der jackson tatsächlich tötete. er bezeugte, daß mehrere seiner vorgesetzten wütend auf den CI&I waren wegen seines vorgriffs mit eigenen plänen. er zitierte einen, robert sharett, der gesagt hatte "CI&I fucked up" und erklärt hatte "wir müssen das gewehr rausholen da".

richter broderick sagte nicht, ob er irgendeinen zeugen vor die jury laden läßt zu den ereignissen vom 22.8. versteckte handwaffen

tackwoods aussage trägt dazu bei, die aussagen, die früher vom gefangenen ruchell magee gemacht wurden, zu bestätigen. magee sagte, er hätte polizeiagenten aus los angeles am 21. august in san quentin gesehen und andere gefangene bestätigten, daß sie wachen mit versteckten handfeuerwaffen am und vor dem 21. august gesehen hatten. obgleich richter broderick bereits erklärt hat, daß er einen großen teil der verschwörungsaussagen zur ermordung von george jackson nicht zulassen will, stellte er fest, daß die aussagen über gefängniswachen mit gewehren im innern des gefängnisses unmittelbar bedeutsam ist für die theorie der verteidigung in diesem prozeß und so vollständig im gegensatz steht zu den aussagen der staatsanwaltschaft, daß es keinen weg gibt, diese aussagen zu unterschlagen.

nachdem der größte teil der aussagen von tackwood beendet war und der ex-agent bereit war, sich der jury zu stellen, entschied richter broderick zuerst einmal den zeugen darauf hinzuweisen, daß er sich vielleicht selbst belasten könnte durch die aussagen über seine teilnahme an einem komplett, um jackson zu töten, daß das mord sei, die staatsanwaltschaft tackwood strafrechtlich verfolgen wird, immerhin muß die LAPD seine geschichte im wesentlichen teilen bestätigen, um beweis gegen ihn zu führen, und, so drückte tackwood das aus: "ich würde gerne wissen, ob meinen auftraggebern zusammen mit mir der prozeß gemacht wird". doch die legale möglichkeit brachte das gericht darauf, anzuordnen, daß ein anwalt ausgesucht werden sollte, der tackwood über seine rechte belehrt, einschließlich des rechts auf geltendmachung des 5. nachtragsgesetzes (?). diese anordnung schob die zeugenaussage vor der jury für einige tage hinaus.

in der zwischenzeit wurde ein weißer gefangener, der jetzt in los angeles gefangen ist und über 20 jahre in san quentin war, in den zeugenstand gebracht, der grauhaarige paul allen bezeugte, daß anfang 1970 als die rassistischen spannungen im gefängnis besonders stark waren, ihm ein weißer wärter eine pistole zeigte, die er in einem gürtel unter seiner jacke versteckt hielt, "ich weiß, daß ihr typen mit denen fertig seid", sagte der wärter zu allen, indem er aufgrund seiner gemeinsamen weißen hautfarbe eine übereinstimmung zwischen sich und dem gefangenen voraussetzte. "mit denen bin ich auch fertig, wenn einer von diesen burr heads mich angreift, werde ich ihn erledigen (I'm gonna make damn sure he jumps off fast). obgleich richter broderick mehrfach herausgestellt hatte, daß es illegal ist, wenn ~~ein~~ wärter handfeuerwaffen im gefängnis tragen, bezog sich die staatsanwaltschaft im kreuzverhör auf diesen punkt: verbot solcher waffen als einzige möglichkeit dafür, daß solche waffen nicht in die hände von gefangenen fallen. "dachten sie nicht daran, daß es für ihn gefährlich ist, eine waffe dort zu tragen, wo irgendjemand sie sich aneignen könnte?" fragte der staatsanwalt den weißen gefangenen. "ich dachte mir, daß das gefährlich werden könnte für jeden, der damit erschossen werden könnte" - war die antwort.

harte wortwechsel entstanden zwischen der verteidigung und richter broderick, als er versuchte, alle aussagen allens über die nazi - neigungen und aktivitäten einiger wärter zu unterbrechen, als die jury abwesend war.

broderick hörte, wie allen aussagen darüber machte, dass er einmal in das büro des sicherheitskommandos ging, was allgemein schlägerstrupp oder "SS" im gefängnis genannt wird und hakrknkreuze und alle sorten rassistischer und anti-schwarzer bilder und embleme an den wänden sah. obwohl wenigstens ein wärter , der für die staatsanwaltschaft aussagte, ein SSoffizier war, und zusammen mit anderen bestritt, dass es irgendwelche rassistische organisationen von wärtern im gefängnis gab., weigerte sich broderick zu genehmigen, dass nur eine einzige dieser aussagen von der jury gehört werden. es ist noch nicht genau klar, wieviel von tackwoods zeugenaussagen tatsächlich vor die jury kommen, wenn er nächste wocje wieder im zeugenstand steht.

„Resozialisierung der Terroristen versuchen“

Justizminister Bender: Baader spricht nur im Befehlstone mit dem Gefängnispersonal

FR 13.9.76

STUTTGART, 12. August (ddp). Baden-Württembergs Justizminister Traugott Bender (CDU) hält es für selbstverständlich, daß auch bei Häftlingen aus terroristischen Gruppen das „Angebot der Resozialisierung“ aufrechterhalten wird. In einem Interview mit der Nachrichtenagentur ddp räumte der Minister am Donnerstag ein, er wisse, daß „weite Teile“ der Bevölkerung einen solchen Grundsatz „nicht unterschreiben würden“.

Bender erklärte, wer das grundsätzliche Prinzip der Wiedereingliederung ernst nehme, könne es nicht aus Furcht vor Mißbrauch „gleich wieder einschränken“. Er sei der Auffassung, daß „man nie einen Menschen aufgeben darf“. Zugleich betonte Bender, er beurteile die Chancen entsprechender Bemühungen um Terroristen „mit Stand von heute sehr nüchtern und damit sehr zurückhaltend“. Der Konflikt und das Scheitern aller Versuche im Umgang mit diesen Gefangenen, bei denen

„schwärmerisch-anarchistische Bewegungen“ und gewisse persönliche Veranlagungen zusammengetroffen seien, müßten von vornherein einkalkuliert werden.

Das Verhältnis von Terroristen zum Personal des Haftvollzugs sei „prinzipiell anders“ als bei anderen Gefangenen, sagte Bender. So redeten in Stammheim Baader, Raspe und Gudrun Ensslin mit den Bediensteten der Anstalt „nicht oder nur im Befehlstone“. An die Disziplin dieser Beamten würden aufgrund dieses Verhaltens „unerhörte Anforderungen“ gestellt, denen sie jedoch bis heute „standgehalten“ hätten. Die Behandlung entspreche völlig den üblichen rechtlichen Vorschriften bei Untersuchungsgefangenen.

*

ATHEN (AP/dpa/ddp). Im Auslieferungsverfahren gegen den deutschen Terroristen Rolf Pohle in Athen lehnte das Gericht am Donnerstag den Antrag

der Verteidigung ab, sich für unzuständig zu erklären. Anschließend vertagte sich das Gericht auf Dienstag nächster Woche. Inzwischen sollen die deutschen Anwälte Pohles, Christian Ströbele und Hartmut Wächtler, sowie Entlastungszeugen aus der Bundesrepublik gehört werden. Pohles griechischer Verteidiger Evangelos Jannopoulos sprach von „unerträglichem deutschem Druck“, nachdem fünf deutsche Noten zur Auslieferung verlesen worden waren.

Pohle selbst verbarg während der Verhandlung sein Gesicht und wehrte Fotografen und Journalisten als „Gestapo“ ab. Zur Person gab er an, er sei ein „antimperialistischer Kämpfer“, sein Wohnsitz sei „eine Einzelzelle im Korydallos-Gefängnis, seine Adresse in der Bundesrepublik wolle er „vor so vielen deutschen Agenten“ nicht nennen. Pohle war im Gegenzug zur Freilassung des entführten Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz gemeinsam mit anderen Terroristen nach Aden ausgeflogen worden.

ÜBERFALL AUF POLITISCHE GEFANGENE IM GEFÄNGNIS SAN VITTORE

MAILAND (ID) Im Flügel von San Vittore, einem Gefängnis 13. Februar von Mailand, sind die politischen Gefangenen untergebracht. Als am 24. 1. kurz nach 9 Uhr

die Zellen für den Hofgang aufgeschlossen wurden, stürmten drei maskierte und mit Messern bewaffnete Männer in die Zelle, in der Pietro Morlacchi, Giovanni Miagostowich, Pasqualino Seriani und Sergio Spazzali sitzen. Pietro Morlacchi und Giovanni Miagostowich sind Militante der Brigate Rosse, Pasqualino Seriani ist Militant von Lotta Comunista und Sergio Spazzali, der zu dieser Zeit nicht in der Zelle, sondern beim Duschen war, ist vor kurzem auf Anweisung der Schweizer Polizei wegen Verdacht auf Waffen-transport von der Schweiz nach Italien verfrachtet worden.

Die drei Maskierten stürzten sich auf die Gefangenen und stachen mit den Messern auf sie ein. Während Morlacchi und Seriani sich wehren können und deshalb nur leicht verletzt werden, wird Miagostowich, der den ersten Angriff abbekommt, durch Stiche in die Kehle, Brust und Unterleib schwer verletzt und muß anschließend im Krankenhaus mehreren Operationen unterzogen werden. Das Gemetzel dauert ca. zehn Minuten und findet unter den Augen der Wärter statt, die sich noch auf dem Flur befinden, aber nicht den Versuch machen, einzugreifen. Die drei Maskierten können unbehelligt über den Flur verschwinden und sind bis heute nicht gefunden oder identifiziert, obwohl man, wie es heißt, die Messer, die Nylonstrümpfe und die blutverschmierten Kleider bei einer am Tag später im Gefängnis durchgeführten Durchsuchung gefunden hat.

In einer Presseerklärung des „Komitees für die Freilassung von S. Spazzali“ heißt es: „Den Umständen und der Tatsache nach, daß von dem Verbrechen Spuren zurückgeblieben sind (z.B. einer der Angreifer eine Kopfverletzung hat) ist es völlig absurd, daß die drei nicht identifiziert werden können.“

Es ist auch ausgeschlossen, daß es sich um einen „Racheakt“ innerhalb des Gefängnisses gehandelt hat. Es handelt sich eindeutig um eine politische Aktion, die mit der präzisen Absicht, die vier Insassen der Zelle zu töten und mit Billigung oder zumindest Duldung der Verantwortlichen durchgeführt wurde. Sind das vielleicht die neuen Methoden, mit denen das System versucht, sich politischen Dissens vom Hals zu schaffen?“

In der Tat ist dies nicht der erste Versuch in Italien, politische Gefangene umzubringen. In zwei anderen Fällen wurde Gefangenen der Brigate Rosse der Wink gegeben, an einem bestimmten Tag in bestimmter Weise die Flucht zu versuchen — in beiden Fällen standen dort die Wachen mit entscherten Gewehren schußbereit.

Am Mittwoch, den 28. Januar fand eine Demonstration aller außerparlamentarischen Gruppen in Mailand gegen den Überfall in San Vittore statt.

Ordnungshaft für zwei Zeugen der Verteidigung

STUTTGART, 3. August (Reuter). Zwei von der Verteidigung als Zeugen geladene Mitglieder der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) sind am Dienstag im Stuttgarter Terroristen-Prozeß zu Ordnungshaft verurteilt worden. Der im Jahre 1972 zu zehn Jahren Haft verurteilte Werner Hoppe hatte während der Vernehmung dem Senatsvorsitzenden Prinzing zugerufen: „Wir sind nicht gewohnt, mit Leuten wie Ihnen zu reden, sondern auf sie zu schießen.“ Dieser Zeuge wurde mit insgesamt fünf Wochen Ordnungshaft belegt. Er bestritt ebenso wie der zweite Zeuge, der wegen seiner RAF-Mitgliedschaft verurteilte Niederländer Ronald Augustin, die Aussagen des Belastungszeugen Gerhard Müller in diesem Verfahren. Augustin sprach von der „Notwendigkeit zu kämpfen — auch im Knast“. Das RAF-Mitglied Irmgard Möller verweigerte mit den Worten „Unser Verhältnis ist Krieg“ die Antwort auf Fragen des Gerichts und der Anklage. Sie wurde deshalb mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 300 Mark, ersatzweise zehn Tage Haft, verurteilt. Nach ihrer Darstellung war im Mai 1972 die Entführung des Stuttgarter Verlegers Georg von Holtzbrinck geplant.

Andreas hatte klar die Funktion von Führung s.2.

RAF-Mitglieder bestätigen als Zeugen in Stammheim das Bild der Anklage / Von Ulf G. Stuberger

Mit nahezu religiös erscheinender Selbstlosigkeit versuchten zahlreiche bereits verurteilte oder in Untersuchungshaft einsitzende Mitglieder der sich „Rote Armee Fraktion“ (RAF) nennenden Gruppe, ihren führenden Kopf zu schützen: „In Andreas erkannten wir uns selbst“, das sagte die Zeugin Ingrid Schubert, als zitierte sie aus dem Buch Mormon. Die Anklagevertreter der Bundesanwaltschaft kommentierten die Auftritte der RAF-Zeugin im Mordprozeß gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan Carl Raspe häufig mit schadenfreudigem Anheben der Mundwinkel, zustimmendem Nicken und Erklärungen wie „das war sehr aufschlußreich“. Die Creme der sich überheblich gebenden Stadtguerillagruppe trug nur spärlich und mangelhaft zur Entlastung ihrer Führungskader bei. Die mit dem Vertrauen der Angeklagten bedachten Verteidiger dürften kaum glücklich über die von ihnen bei Gericht beantragten Ladungen der Terroristen gewesen sein.

Die Erwartung der Angeklagten schien offensichtlich: Die RAF-Genossen, alles Kämpfer aus alter Zeit von '68 bis '72, sollten Glaubwürdigkeit und Aussage des Hauptbelastungszeugen Gerhard Ernst Müller erschüttern. Das wurde nur oberflächlich erkennbar, im Wesentlichen bewirkten sie das Gegenteil.

Müller hatte unter anderem gesagt: Die RAF sei hierarchisch strukturiert gewesen, Baader habe als Führer in unbestrittener Machtfülle gewirkt, an die Mitglieder seiner Gruppe für den Fall ihrer Festnahme sogar einen Schießbefehl erteilt. Es habe schon vor vier Jahren Spannungen zwischen Baader und Ulrike Meinhof gegeben, die selbst eine eigene Gruppe von der Baader-RAF habe abspalten wollen. Das nach der Verhaftung des Kerntropps mit Hilfe von Wahlverteidigern aufgebaute und jahrelang betriebene „Info-System“ habe unter anderem mittels Kassiberschmuggels (als unzensurable Verteidigerpost getarnt) der Aufrechterhaltung der RAF noch in der Haft gedient.

Um es vorweg zu nehmen: alle RAF-Zeugen widersprachen zunächst formelhaft dieser Darstellung, erklärten, ihr früherer Genosse Müller sei von der Bundesanwaltschaft gekauft, „im Gehirnwäscherakt leergemacht und dann mit den Informationen des Staatsschutzes vollgepumpt“ worden (Hoppe); er werde nun ihm Rahmen der „psychologischen Kriegführung gegen



Andreas Baader in Stammheim Foto: AP

die RAF“, bei der die ebenfalls vom Staatsschutz gelenkten oder beeinflussten Massenmedien eine mindestens unterstützende Rolle spielten, als Kampfmittel eingesetzt. Dieser und weitere Teile der Zeugenaussagen aller aus verschiedenen Gefängnissen der Bundesrepublik mit Bundesgrenzschutzhubschraubern nach Stammheim transportierten Terroristen waren auffallend identisch in Aufbau und Formulierungen — oft deckungsgleich.

Schwerwiegender als die in verschiedenen Rezitationsformen vorgetragenen Einheitsaussagen werden bei der gerichtlichen Suche nach der Wahrheit über die Gruppe RAF, deren Führer die Stuttgarter Angeklagten gewesen sein sollen, die Aussprüche, Rufe, Beschimpfungen wiegen, die neben dem Text gemacht wurden. Da wurde entgegen dem unwirsch vorgetragenen Formalwiderspruch zur Aussage Müllers sinnfällig genau jenes Bild von der RAF und den Stuttgarter Angeklagten deutlich, das Bundesanwaltschaft und Ermittlungsbehörden seit Jahren schon zeichnen. (Wobei man unsicher ist, ob diesen Behörden nun Fingerspitzengefühl oder mehr mit einem guten Schuß Glück verbundene Dreistigkeit bescheinigt werden muß — sie kannten die Angaben der bisher in eigenen Verfahren hierzu meist stillschweigenden RAF-Leute so noch nicht.)

Die von Müller behauptete hierarchische Struktur der RAF wurde zunächst bestritten: „Es gab acht Einheiten in sechs Städten, davon in zwei Städten große, die alle autonom Entscheidungen trafen.“ So zitierten die Zeugen ein Schriftstück, das die Angeklagten am 23. Juni schon verfaßt hatten, als Müller im Stammheimer Gericht noch gar nicht aufgetreten war. Dann hieß es — ebenfalls wieder gleichlautend bei allen Zeugen: „Andreas hatte die Funktion von Führung.“ Hoppe erklärte sogar: „Es gab natürlich sowas wie Kontrolle.“ Verklärt mutete die Aussage einer Zeugin an: „Von Andreas reden, heißt von uns reden.“ Ankläger Peter Zeiss hierzu zynisch: „Revolutionäre Liebeserklärung für Herrn

Baader.“ Es seien auch Befehle erteilt worden, sagten die RAF-Zeugen, aber die Begriffe Führung, Kontrolle, Befehl würden von der Gruppe anders definiert als von den Richtern und der Presse. — Die Zeugen vergaßen offenbar, daß ihnen nicht Verstoß gegen ihre angeblich revolutionären Normen, sondern Mißachtung der in diesem Staat geltenden Gesetze zur Last gelegt werden.

Zur Bedeutung des „Info-Systems“, dessen Unterstützung ebenfalls als Zeugen geladene frühere Verteidiger aus dem Stammheimer Mordprozeß gar nicht bestritten, aber als legal bezeichneten, sagte eines der RAF-Mitglieder, diese Einrichtung habe „einen Sprung in unserer Entwicklung“ (gemeint war: nach vorne) bedeutet. Richter und Bundesanwälte notierten sich diesen Satz besonders sorgfältig, haktten sogar noch einmal nach, um eine zweite Bestätigung zu erhalten. Den Verteidigern wird angelastet, sie hätten zum Erhalt der RAF beigetragen, indem sie am „Info“ mitarbeiteten. Der RAF-Zeuge sagte nun sogar: Weiterentwicklung. Dieser Anspruch wird mit Sicherheit in den nun erwarteten Anwaltsprozessen noch häufig zu hören sein.

Nicht nur die Inhalte der Aussagen der RAF-Zeugen, sondern auch ihr Verhalten vor Gericht werden nach allgemein anerkannter Rechtssprechung und Kommentierung für die Beweiswürdigung zu Rate gezogen. In diesem Punkt nun machten die Terroristen erwartungsgemäß die schlechteste Figur: Daß allerdings so deutlich werden würde, mit welcher Überheblichkeit die RAF-Mitglieder ihr Verhältnis zur Justiz sehen, überraschte auch „alteingesessene Beobachter des jetzt bereits vierzehn Monate andauernden Strafverfahrens in Stammheim. Mehrere Zeugen erklärten frank und frei: „Unser Verhältnis zu dieser Institution ist Krieg!“ Der zu zehn Jahren Haft verurteilte Hamburger Hafentarbeiter Hoppe ließ sich sogar zu einer verbalen Drohung gegen die Richter des verhandelnden Senats hinreißen: „Wir sind nicht

10/11/76
tate der wieder zahlreicher erschienenen Pressevertreter und Besucher im Foyer des Gerichtssaales reicheten von Unverständnis für Angeklagte, Wahlanwälte und Zeugen über die lapidare Bemerkung: „Eigentor“ bis hin zum unverblühten Angriff der kochenden Volksseele: „Das ist doch alles ein Hauten, auf den Mond schießen, dann wäre endlich Ruhe.“ Damit waren auch die Journalisten gemeint, wie man durch Nachfrage erfuhr.

gewohnt, mit Leuten wie Ihnen zu reden, sondern auf sie zu schießen.“ Sein Genosse Klaus Jünshke gar ging zum tätlichen Angriff auf den Vorsitzenden über, den er durch einen Hechtsprung zu Boden stürzte, dann noch am Boden liegend, wild um sich tretend und schlagend versuchte, andere Richter und Beamte der Justiz zu verletzen.
Kein gutes Bild also, das Auftritte und Aussagen der von den Wahlverteidigern benannten Zeugen hinterließen. Kommen-

monika berberich wird nach ihrer erneuten inhaftierung im gefängnis moabit in den 'turm' verlegt. der turm ist akustisch vom übrigen männergefängnis völlig abgeschlossen.

sie kam "dann in den 'turm' der haftanstalt - einen separaten gefängnistrakt, wie eine abgeschlossene wohnung: fünf zellen, davon eine als aufenthaltsraum für die aufseherinnen. mehrere abgeschlossene zwischentüren sichern den trum."

und weiter

"zwei aufseherinnen und ein vollzugsbeamter bewachten während der ganzen nacht die zelle von monika berberich. durch den spion in der zellentür warfen sie regelmässig einen blick auf das terror-mädchen. bewaffnete beamten partrouillierten die ganze nacht in und um die haftanstalt."
(bild, 23.7.76)

der stern schreibt in seiner ausgabe vom 29.7.76 dazu:

"jetzt sitzt die anarchistin im schwer bewachten 'turm' des moabiter männergefängnisses, wo früher ulrike meinhof sass. dort im obersten stockwerk gibt es viele kleine zellen, nur eine ist belegt - mit monika berberich."

nach einer meldung von bild, am 24. 7.76 werden noch weitere gefangene aus der frauenhaftanstalt lehrter strasse in den turm verlegt.

Schachzüge im Bundesrat

FR 30.7.76
Von Friedrich Reifenrath

Über allem schwebten Sorgen: die Sorge, daß gar nichts geschieht und auch das Schlimmste nicht verhütet werden kann, die Sorge, daß den Terroristen freie Bahn gelassen wird und bei der Bekämpfung von Bombenwerfern oder Entführern auch ein Minimum an Verbesserungen auf der Strecke bleibt.

So jedenfalls argumentierten (sinngemäß) prominente Sprecher CDU-geführter Bundesländer, als sie am Vorabend der jüngsten Bundesratssitzung gefragt wurden, ob die CDU denn nun das Anti-Terror-Gesetz der Bundesregierung passieren lassen werde oder nicht. In all diesen Erklärungen zum Beispiel von Wilfried Hasselmann oder Gerhard Stoltenberg war jedoch von der allergrößten Sorge kein Wort zu hören: von den Befürchtungen der Christdemokraten aus Rheinland-Pfalz oder Niedersachsen, aus Baden-Württemberg oder Schleswig-Holstein, eine harte Froststellung im Bundesrat (wie vorher angekündigt) könne diesmal negativ zu Buche schlagen.

Wer möchte sich im Wahlkampf schon gerne nachsagen lassen, er torpediere Gesetze gegen die ausgemachten Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung? Daß Bayern der mit schweren Bedenken ausgestaffierten Stützungsaktion fernblieb, beweist einerseits die ungebrochene Fähigkeit der CSU, ein Eigenleben zu führen. Andererseits wird damit jedoch — gewollt oder ungewollt — auch jene Wählerflanke abgedeckt, die das Ganze vielleicht als unerträglichen Sündenfall bewertet. Und eine satte Portion Opportunismus war ja wohl die Entscheidungsgrundlage für die CDU.

Über die Rolle der Union im Bundesrat ist in der jetzt zu Ende gehenden Legislaturperiode viel geschrieben worden. Selbst die eigenen Politiker oder konservative Verfassungsrechtler können nicht daran vorbeisehen, daß CDU und CSU in vielen entscheidenden Fällen den Bundesrat zum schieren Kampfinstrument gegen die sozial-liberale Koalition umgewandelt haben. Niemand

wird ernsthaft bestreiten, daß dieses Verfassungsorgan vor allem wirksamer Hebel in einer weitgehend ideologisch motivierten Auseinandersetzung gewesen ist. Doch was nach den Buchstaben des Grundgesetzes bei den Aktivitäten der Konservativen legal aussah, widerspricht möglicherweise doch fundamental dem Geist der Verfassung.

Das gilt ebenso für die Bundesratsentscheidung vom Donnersag. Auch wenn sich die Regierung darüber freut (vielleicht auch nicht), daß ihre Anti-Terror-Vorstellungen Gesetzeskraft erlangen, so bleibt doch festzuhalten, daß sachfremde Überlegungen den Durchbruch erzielten. In allen entscheidenden Vorinstanzen wurde das Gesetz blockiert. Einhellig hatten die Konservativen den Kabinettsvorschlag als zu lasch und zu schlapp qualifiziert. Das Ja der CDU korrespondiert deshalb auf eine verquere, entlarvende Weise mit den vielen Neins in all den Jahren zuvor. Die Zustimmung wurde an das Versprechen gebunden, nach den Bundestagswahlen für Korrektur zu sorgen. Wie gerne hätte man doch so richtig laut und hörbar nein gesagt.

Nun könnte man lächelnd zur Tagesordnung übergehen, wenn das alles nur ein Schachzug innerhalb des üblichen Wahlkampfes wäre, wenn nicht wieder einmal ein für die Gesetzgebung notwendiges und wichtiges Verfassungsorgan zum Schauplatz einer Entscheidung gemacht worden wäre, die dem Bürger Parteitaktiken als legitime Länderinteressen verkauft. Erschreckend ist der Mangel an Sensibilität im Umgang mit diesem Machtinstrument. Die CSU sagt nein, weil sie Konfrontation sucht und am liebsten zu allem nein sagt, was von der Koalition kommt. Und das Argument der CDU, man habe dem Anti-Terror-Gesetz zustimmen müssen, weil eine Teillösung besser sei als keine (Stoltenberg), zieht deshalb nicht, weil damit unterstellt wird, ohne diese Teillösung versänke die Bundesrepublik im terroristischen Chaos. Zur Sturheit gesellen sich nun noch vor dem 3. Oktober die Vernebelungsstrategien.

CDU: Wenn wir gewinnen, wird Anti-Terror-Gesetz verbessert

HEINZ-JOACHIM MELDER, Bonn

Die CDU/CSU hält an der Auffassung fest, das Anti-Terrorismus-Gesetz der Regierungskoalition reiche nicht aus, den Schutz des Rechtsstaates vor Gewaltkriminalität zu gewährleisten. In einer Erklärung, die auf der gestrigen Sondersitzung des Bundesrates angenommen wurde, heißt es, die Union stimme nur deshalb dem Gesetz zu, damit ein „Mindestmaß“ an Verbesserungen für die Verfolgung des Terrorismus in Kraft treten könne.

Auch in ihrer Erklärung vor dem Bundesrat argumentiert die CDU/CSU, auf eine Überwachung des mündlichen Verkehrs zwischen Anwalt und Häftling könne nicht verzichtet werden. Die zuständigen Sicherheitsbehörden seien ebenfalls dieser Meinung.

Für die Union erklärte der rheinland-pfälzische Justizminister Theissen, bei einem Wahlsieg werde die CDU/CSU das Gesetz ergänzen. SPD und FDP hätten „bewußt eine Lücke“ gelassen. „Das bandenstabilisierende Informationssystem“ werde nicht unterbrochen.

Theissen erinnerte daran, daß die Bundesregierung zweimal selbst diese Bestimmung in Entwürfen vorgesehen habe, aber immer an den eigenen Fraktionen gescheitert sei. Es sei zu bedauern, daß auch im Vermittlungsausschuß keine Einigung erzielt werden können.

Hamburgs Justizsenator Klug sagte, man habe abwägen müssen zwischen dem kriminalpolitisch Notwendigen und dem rechtsstaatlich Gebotenen. Aus „rechtsstaatlicher Sensibilität“ habe die

Bestimmung fallen müssen. „Natürlich können wir uns ein Gesetz vorstellen, daß kriminalpolitischen Interessen besser entspricht“, meinte Klug.

Das Rumpfgesetz zur Berufsbildung ist von dem Bundesrat abgelehnt worden. Außerdem hat die Länderkammer die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt, was von Bundesregierung und Bundestag bestritten wird. Bildungsminister Rohde erklärte für die Regierung, das Gesetz werde unverzüglich zur Unterschrift an den Bundespräsidenten geleitet, weil es am 1. September in Kraft treten solle. Dies wird als direkte Aufforderung an den Vertreter Scheels, Bundesratspräsident Osswald, gewertet, das Gesetz zu unterschreiben.

Bisher war es üblich, bei unstrittenen Gesetzen die Zuleitung bis zur Rückkehr des Präsidenten zu verzögern. Mit Sicherheit steuert die Berufsbildung in einen Verfassungskonflikt. Allerdings ist noch nicht entschieden, ob Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben wird.

Für die Union stellte Finanzminister Gadum (Rheinland-Pfalz) fest, die Vorlage sei aus drei Gründen zustimmungsbedürftig: 1. Die Aufspaltung der Materie in zustimmungsbedürftige und -freie Teile sei unzulässig; 2. Das Gesetz enthalte nach wie vor Verwaltungsvorschriften, 3. Die Berufsbildungsabgabe habe Steuercharakter.

Die Union ließ das Wohnungsbaudernisierungsgesetz in der vom Bundestag beschlossenen Form passieren, macht jedoch ebenfalls Einwände geltend.

PROZESS GEGEN RECHTSANWALT KLAUS CROISSANT WEGEN "BELEIDIGUNG" DER RICHTER SCHARPENSEEL, MAYER UND SCHAUENBURG VOM DRITTEN STRAFSENAT DES BUNDESGERICHTSHOFS

Erklärung zum Verfahren

1. Die Staatsanwaltschaft erhebt den Vorwurf, ich hätte Richter des dritten Strafsenats des Bundesgerichtshofs durch die im Strafbefehl wiedergegebenen Äußerungen in meinem Schriftsatz vom 10.11.1975 beleidigt.

Dieser Vorwurf ist haltlos.

Meine Ausführungen sind Teil einer zusammenhängenden Argumentation, die ich als Verteidiger eines Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS gegenüber dem Ermittlungsrichter vorgetragen habe. Diese Darlegungen sind an den Tatsachen ausgerichtet.

Daß die Richter Scharpenseel, Mayer und Schauenburg durch ihre Mitwirkung an dem Beschluß vom 22.10.1975 bewiesen haben, daß sie in der Tradition des Dritten Reiches stehen, stimmt in jeder Beziehung.

Es handelt sich um eine Äußerung, die dem Wahrheitsbeweis zugänglich ist.

Diesen Wahrheitsbeweis fürchtet die Staatsanwaltschaft ebenso wie der Anzeigerstatter, der Präsident des Bundesgerichtshofs und sein Hintermann, Generalbundesanwalt Buback, der die Strafanzeige durch ein persönlich unterzeichnetes Schreiben vom 17.12.1975 veranlaßt hat. Die Anklage behauptet deshalb, ich hätte die Bundesrichter in ihrer Ehre verletzt. Diese wahrheitsscheue Konstruktion wird vom Amtsgericht kritiklos übernommen, sonst hätte es den von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehl nicht erlassen.

Einige Worte zum Tatsachencharakter der Äußerungen, die Gegenstand dieses Prozesses sind:

Es gibt die Kontinuität des Justizapparates der Bundesrepublik, seiner Struktur, seiner Personen und seiner politischen Inhalte mit dem "Vorläuferstaat", wie der

Journalist Johannes Gross den NS-Staat in einer Fernseh-
sendung zum Radikalenerlaß im März 1976 nannte. Kein
Staatsapparat ist nach 1945 über die Besatzungsmächte
in den drei Westzonen so ungebrochen übernommen, wieder
eingesetzt und restauriert worden wie die Justiz.

Was sich geändert hat, ist nur die politische Zuordnung
der Justiz. Statt dem deutschen Monopolkapital dient sie
nun in erster Linie den Interessen des internationalen
US-Kapitals, statt Werkzeug der Machthaber des Dritten
Reiches ist sie nun Werkzeug der COUNTERINSURGENCY, des
strategischen Konzepts der Staatsschutzbehörden zur Er-
stickung jeder Form von antiimperialistischem Widerstand.

2. Wie verfehlt der Vorwurf der Ehrverletzung ist, zeigen
schon die beiden Sätze im Anschluß an die angeblich
beleidigenden Ausführungen. Diese Sätze lauten:

"Will der Ermittlungsrichter sich nicht in diese
Tradition stellen, wird er dem Hauptantrag
trotz der Sonderbehandlung, Folter, Gehirnwäsche
und Vernichtungshaft legitimierenden
Beschlusses des dritten Strafsenats statt-
geben müssen. Um etwaigen Verharmlosungen
und Mißverständnissen über den Begriff dessen,
was Folter ist, vorzubeugen, ist diesem Schrift-
satz eine Fotokopie des Berichtes der Vereinten
Nationen - Abt. IV - Unter Hinweis auf die
Seiten 14 - 16 des Entwurfs der Anti-Folter-
klärung beigelegt."

Die Mahnung an den Ermittlungsrichter, sich nicht in
Tradition des Dritten Reiches zu stellen - wie seine
Kollegen Scharpenseel, Mayer und Schauenburg dies
mit ihrem Beschluß vom 22.10.1975 getan haben -, son-
dern die Isolationshaft und alle sonderbehandelnden
Maßnahmen bei den Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER
MEINS aufzuheben, kann an der Sachbezogenheit der
angeblich ehrverletzenden Äußerungen keinen Zweifel
aufkommen lassen.

Soll es beleidigend sein, wenn ein Verteidiger durch
engagierte, aber an den Tatsachen ausgerichtete Kritik

zu verhindern sucht, daß gesundheitszerstörende Haftbedingungen aufrechterhalten werden?

3. Ebenso auffallend wie aufschlußreich ist die Tatsache, daß die sich beleidigt fühlenden Bundesrichter keine Ehrverletzung in der Äußerung erblicken, daß sie durch ihren Beschluß vom 22.10.1975 Folter, Gehirnwäsche und Vernichtungshaft an politischen Gefangenen für Recht erklärt haben.

Weshalb die Beschränkung des Strafantrages durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs?

Soll es beleidigend sein, von Richtern zu sagen, sie stünden in der Tradition des Dritten Reiches, dagegen nicht beleidigend, von denselben Richtern zu sagen, daß sie mit dem Haftstatut der Langzeitisolation gleichzeitig Folter, Gehirnwäsche und Vernichtungshaft für Recht erklärt haben ?

Sicher ist: diese zweite Äußerung wird nicht beanstandet, weil es an der Tatsache menschenvernichtender Haftbedingungen für eine "zahlenmäßig verschwindend geringe Gruppe der Bevölkerung" - so der dritte Strafsenat wörtlich - nichts mehr zu deuteln gibt. Die Justizbehörden wissen, daß sie bei dem Vorwurf der Folter, der Gehirnwäsche, der Vernichtungshaft dem Wahrheitsbeweis Raum geben müssten, den sie in diesem Beleidigungsprozeß hier meinen unterdrücken zu können.

Die offiziell immer noch verbreitete Lüge, daß es in der Bundesrepublik keine politischen Gefangenen gibt, und daß diese Gefangenen nicht menschenvernichtenden Haftbedingungen unterworfen werden, läßt sich nur aufrechterhalten, wenn gegen die Verteidiger nicht mit Strafverfahren vorgegangen wird, die den Wahrheitsbeweis eröffnen. Auf solche Prozesse warten die Verteidiger seit Jahren. Was ist zum Beispiel aus der Strafanzeige geworden, die der nordrhein-westfälische Justizminister Dr. Dieter Posser, der Verantwortliche für die

Unterbringung Ulrike Meinhofs im Toten Trakt des Kölner Gefängnisses, im Frühjahr 1974 wegen des in einer Fernsehdiskussion erhobenen Vorwurfs der Folter gegen mich erstattet hat ?

Fürchtete man etwa nicht den Wahrheitsbeweis ?

4. Den Schriftsatz vom 10.11.1975 habe ich als Verteidiger eines Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS gefertigt. Ich wollte damit erreichen, daß die seit über 6 Monaten ununterbrochen anhaltende Isolation der Gefangenen Karl-Heinz Dellwo, Hanna Krabbe, Bernhard Rößner und Lutz Taufer aufgehoben, zumindest aber wesentlich gelockert wird. Dieser Schriftsatz stellt ein geschlossenes Ganzes dar. Es geht nicht an, eine Äußerung aus ihrem Zusammenhang zu reißen und auf diese Weise den Vorwurf der Beleidigung zu konstruieren. Ich lese deshalb den Schriftsatz vom 10.11.1975 in seinem vollständigen Wortlaut vor:

DR. KLAUS CROISSANT
RECHTSANWALT

Ab-schrift

7 STUTTGART N. DEN 10. 11. 1975
LANGE STRASSE 3
FERNSPRECHER 29 63 56 UND 29 43 87

cr-sp

1. An den
Ermittlungsrichter
des Bundesgerichtshofes

7500 Karlsruhe

- 1 BJs 50/75 -

3. An den
Justizsenator
der Hansestadt Hamburg

2000 Hamburg

2. An den
Justizminister
des Landes Niedersachsen

5000 Hannover

4. An den
Justizminister
des Landes Baden-Württemberg

7000 Stuttgart

In dem Verfahren gegen

Karl-Heinz Dellwo

Hanna Krabbe

Bernhard Rössner

Lutz Taufer

stelle ich als Verteidiger des Gefangenen

Karl-Heinz Dellwo den Antrag,

die vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes auf Betreiben des Generalbundesanwaltes und des Bundeskriminalamtes - Abteilung Terrorismus - angeordnete Isolationshaft (amtlich als "strenge Einzelhaft" bezeichnet) und alle damit verbundenen sonderbehandelnden Maßnahmen aufzuheben und zu beschließen, daß der Gefangene wie jeder andere Untersuchungsgefangene zu behandeln ist.

Hilfsweise stelle ich als Verteidiger der Gefangenen

Karl-Heinz Dellwo,

Ronald Augustin,

Werner Hoppe,

Carmen Roll

den Antrag

1. anzuordnen, daß der Gefangene Dellwo - ebenso wie die überlebenden drei weiteren Gefangenen Krabbe, Rössner und Taufer aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS - sowie die Gefangenen Augustin, Hoppe und Roll im 7. Stock der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim in der besonderen Abteilung untergebracht werden, die dort für die Gefangenen aus der RAF eingerichtet ist,
2. dem Gefangenen Dellwo täglich unter Sichtüberwachung Umschluß für mehrere Stunden mit der in derselben Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen Krabbe einzuräumen.

Begründung:

Die Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS befinden sich seit 24. 4. 1975 - dem Tag ihrer Festnahme - ununterbrochen in Isolationshaft oder - wie es in den Beschlüssen des Ermittlungsrichters heißt - in "strenger Einzelhaft". Im Unterschied zu anderen Untersuchungsgefangenen, die sich in Einzelhaft befinden, werden die Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS von allen Mitgefangenen systematisch getrennt gehalten. Die Gefangenen werden durch dieses Haftstatut jeden zwischenmenschlichen Kontaktes beraubt: Mitgefangene, die mit den isolierten Gefangenen in Rufkontakt zu treten versuchen, werden durch massive Hausstrafen eingeschüchtert, die von der Verlegung bis zum verschärften Arrest, ihrer zeitweiligen Unterbringung in Bunkerzellen - auch Absonderungszellen oder Beruhigungszellen genannt - gehen. Versucht der Gefangene während des Einzelhofganges in Rufkontakt zu Mitgefangenen zu treten, wird der Hofgang abgebrochen: so am 4. 11. 1975, als der Gefangene nach 5 Minuten Hofgang von 4 Vollzugsbeamten in seine Zelle zurückgeschleppt wurde, weil er es gewagt hatte, einem anderen Gefangenen zuzurufen.

Auf die Haftsituation der Gefangenen trifft von Beginn an zu, was der Sachverständige, Prof. Dr. Wilfried Rasch vom Institut für forensische Psychiatrie an der

Freien Universität Berlin in seinem Gutachten vom 10. 9. 1975 bezüglich der in Stuttgart-Stammheim inhaftierten Gefangenen aus der RAF festgestellt hat:

"Die Beziehungen der Angeklagten sind jedoch weiterhin streng kanalisiert, die Angeklagten bleiben abgeschirmt von normalen oder quasi normalen Interaktionen, sie leben außerhalb der informellen Infrastruktur der Anstalt, durch die der Häftling im allgemeinen eine gewisse psychische Abstützung erfährt."

Die zerstörerischen Wirkungen der Langzeitisolation haben bei den in Stuttgart und in Hamburg inhaftierten Gefangenen aus der RAF (Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe und Irmgard Möller) zu einer so erheblichen Einschränkung ihrer Verhandlungsfähigkeit geführt, daß sie nur noch 3 - 4 Stunden täglich verhandlungsfähig sind.

Es wird beantragt,

die im wesentlichen zu übereinstimmenden Ergebnissen führenden Gutachten der Professoren Dr. W. A. Müller, Dr. J. Schröder, Dr. Wilfried Rasch, Dr. Werner Mende, des Privatdozenten und Leiters des gesundheitsärztlichen Dienstes der Hansestadt Hamburg, Dr. W. Naeve sowie des Arztes Dr. Folker Stövsand vom Generalbundesanwalt anzufordern

Die festgestellten Gesundheitsschäden sind so gravierend, daß der Sachverständige Prof. Dr. Rasch in seinem Gutachten (vergleiche dort S. 6) erklärt hat,

"daß die für die Angeklagten gegebenen Haftbedingungen der Einleitung einer angemessenen Behandlung entgegenstehen bzw. eventuell zu einer weiteren Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führen."

Die gesundheitszerstörenden Wirkungen der Langzeitisolation beginnen bereits nach wenigen Monaten, mit Sicherheit jedoch nach einer Isolationshaft von der Dauer und der Intensität, die die Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS erfahren haben und täglich weiter erfahren.

Der Leiter des Gerichtsärztlichen Dienstes der Gesundheitsbehörde Hamburg, Privatdozent Dr. W. Naeve (vergleiche Naeve/Becker, zur gerichtsärztlichen Beurteilung der Haft-, Verhandlungs- und Arbeitsfähigkeit in: Archiv für Kriminologie Bd. 151, 129 - 146) hat in einem Gutachten vom 16. 9. 1975 in dem Verfahren gegen die Gefangene Irmgard Möller zu den Wirkungen der Langzeitisolation folgendes festgestellt und aufgrund dieser Feststellungen die ärztlich gebotenen Forderungen erhoben:

"Die langzeitige und zeitweilig nahezu vollständige Isolierung der Untersuchungsgefangenen von Mitgefangenen, der zwangsweise weitgehend unterbrochene Kontakt zu anderen Personen hat zweifelsfrei zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der psychischen Funktionen und Leistungsfähigkeit geführt, ohne daß sich das Ausmaß dieser Störungen auf die Einzelbereiche exakt bestimmen läßt. Von gerichtsärztlichem Standpunkt aus ist zur Vermeidung noch ausgeprägterer psychischer Störungen bei Fortdauer der Isolierung in vorgenanntem Sinne - denen dann ein Krankheitswert beizumessen wäre - unbedingt die vollständige Aufhebung der Isolationshaft zu fordern. I. Möller ist in den Bedingungen ihre Untersuchungshaft anderen Untersuchungsgefangenen gleichzustellen. Anderenfalls besteht Gefahr einer bedeutenden und nichtgutzumachenden Störung ihrer Gesundheit."

Der Gutachter Dr. med. Folker Stövsand ist im gleichen Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, daß die Gefangene unter den Bedingungen der Isolationshaft haft- und verhandlungsunfähig sei.

Wegen der Art des Vollzugs der Isolationshaft, insbesondere des damit untrennbar verbundenen Systems sonderbehandelnder Maßnahmen, verweise ich auf die Ausführungen in meinem Schriftsatz vom 18.6.1975.

II.

1. Der Hauptantrag auf Beseitigung der Isolationshaft und des damit verbundenen Systems sonderbehandelnder Maßnahmen ist nach den sechs Sachverständigenurteilen, die in den Prozessen in Stuttgart und Hambur

erstattet wurden, ein unabweisbares rechtliches Gebot. Es gibt keine Sicherheitserwägungen, die es gestatten würden, Gefangene durch ein bestimmtes Haftstatut gesundheitlich zu zerstören: das Verbot des Artikels 3 der Menschenrechtskonvention, einen Menschen der Folter oder unmenschlicher Behandlung auszusetzen, duldet keine Ausnahme.

Die gegen § 119 Abs. 3 StPO und Artikel 3 MRK verstoßende Sonderbehandlung der Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS wird durch nichts deutlicher als durch die Tatsache, daß sie von Anfang an dem spezifischen Haftstatut unterworfen werden, das auf politische Gefangene in der BRD angewendet wird: der Institution Isolation. Während alle anderen Gefangenen dem normalen Haftstatut unterliegen, das ihnen auch in Einzelhaft die üblichen Kontakte zu Mitgefangenen durch gemeinschaftlichen Hofgang und die üblichen Gemeinschaftsveranstaltungen erlaubt, während alle anderen Gefangenen nur bei Verstößen gegen die Anstaltsordnung und nur zeitweilig auf dem Wege über sogenannte Hausstrafen von Mitgefangenen isoliert werden, ist den Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS vom Tage ihrer Festnahme an das Sonderstatut der Isolationshaft auferlegt worden. Diese Sonderbehandlung ist - das kann nach den Gutachten der Sachverständigen nicht mehr geleugnet werden - nichts anderes als Vernichtungshaft. Langzeitisolation ist diejenige Haftform, die zur gesundheitlichen Zerstörung und damit zur Liquidierung politischer Gefangener, zum Auslöschen ihrer Identität, führen muß.

Im Kommentar zur Untersuchungshaftvollzugsordnung von Grunau findet sich zu Nr. 60 folgende Anmerkung:

"Die völlige Abschließung eines U-gefangenen wird von den Landesjustizverwaltungen als seltener Ausnahmefall angesehen. Das gibt sich aus den beigegebenen Kautelen 'falls unbedingt notwendig' und 'für gewisse Zeit'. Beides ist unvermeidbar

unbestimmt. 'Unbedingt notwendig' ist die völlige Abschließung, wenn und solange die U-haft ohne sie sinnlos wäre. Ein solcher Fall ist z.B. denkbar bei Verfahren wegen Verrats oder Spionage. Der Begriff 'gewisse Zeit' bedeutet zwar einen unbestimmten Zeitraum, mahnt aber den Richter und den Staatsanwalt zu steter Selbstkontrolle, das Ende der völligen Abschließung des U-gefangenen von der Außenwelt im Auge zu behalten."

Derartige Umstände für die Verhängung und Aufrechterhaltung der Isolationshaft sind offensichtlich nicht gegeben. Ihre Praktizierung gegenüber den Gefangenen aus dem KOMMANDO HOLGER MEINS dient dem von der Counterinsurgency, deren Repräsentant der Generalbundesanwalt ist, verfolgten Ziel: die Gefangenen als Angehörige einer angeblich "zahlenmäßig verschwindend geringen Gruppe der Bevölkerung" (vgl. zu diesem Zitat und seinem Zusammenhang den Beschluß des dritten Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 22.10.1975), die gegen die Gewalt des imperialistischen Staates revolutionäre Gegengewalt anwenden, durch das Folter- und Gehirnwäscheprogramm der Langzeitisolation als politische Subjekte zu vernichten.

Mit dem Beschluß vom 22.10.1975 haben die Richter Scharpenseel, Mayer und Schauenburg als Mitglieder des 3. Strafsenates bewiesen, daß sie in der Tradition des Dritten Reiches stehen, eines Regimes, das sich durch die bewußte Vernichtung von Minderheiten und politischer Gegner in einem bis dahin unvorstellbaren Ausmaß hervorgetan hat. Damit stimmt überein, daß der Bundesgerichtshof für die Freisprüche des ehemaligen KZ-Arztes Borm und des früheren Richters Reehse am Freißler'schen Volksgerichtshof verantwortlich zeichnet.

Will der Ermittlungsrichter sich nicht in diese Tradition stellen, wird er dem Hauptantrag trotz der Sonderbehandlung, Folter, Gehirnwäsche und Ver-

nichtungshaft legitimierenden Beschlusses des 3. Strafsenates stattgeben müssen. Um etwaigen Verharmlosungen und Mißverständnissen über den Begriff dessen, was Folter ist, vorzubeugen, ist diesem Schriftsatz eine Fotokopie des Berichtes der Vereinten Nationen - Abt. IV - unter Hinweis auf Seiten 14 bis 16 des Entwurfes der Anti-Folter-erklärung beigelegt.

Es wird gebeten über den Hauptantrag auch dann zu entscheiden, falls dem Hilfsantrag ganz oder teilweise entsprochen werden sollte.

2. Der Hilfsantrag wird gestellt, weil eine Zusammenlegung möglichst vieler politischer Gefangener in einer Justizvollzugsanstalt geeignet ist, dem zerstörerischen Prozeß der Isolationshaft entgegenzuwirken.

Der Sondertrakt für männliche Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim besteht aus 8 Zellen, von denen nur 2 belegt sind. Die Verlegung der drei männlichen Gefangenen aus dem Kommando Holger Meins sowie der Gefangenen Werner Hoppe und Ronald Augustin wäre deshalb ohne weiteres möglich. Die Gefangene Carmen Roll hat sich bereits während des 145-tägigen Hungerstreiks sowie einige Wochen danach im 7. Stock der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim befunden, ohne daß ihr Aufenthalt dort zu irgendwelchen Schwierigkeiten geführt hätte.

Die Zustimmung der für die Gefangenen Augustin, Hoppe und Roll zuständigen Instanzen, des Senators für Justiz der Hansestadt Hamburg sowie der Justizminister der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg, kann ohne rechtliche Schwierigkeiten erlangt werden.

Außerdem ist es bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, den Gefangenen Karl-Heinz Dellwo

und Hanna Krabbe - entsprechend der Regelung für die politischen Gefangenen in den Vollzugsanstalten Hamburg, Kaiserslautern und Stuttgart-Stammheim - Umschluß zu gewähren.

Um den gesundheitlichen Gefahren der anhaltenden perfektionistisch durchgeführten Isolationshaft wenigstens in beschränktem Umfang und sofort entgegenzuwirken, wird gebeten, über den Umschlußantrag vorab und sofort zu entscheiden.

Rechtsanwalt

gez. Dr. Croissant
(Dr. Croissant)

5. Wenn ich gesagt habe, die Richter Scharpenseel, Mayer und Schauenburg hätten durch ihre Grundsatzentscheidung vom 22.10.1975 bewiesen, daß sie in der Tradition des Dritten Reiches stehen, so ist diese Äußerung nicht nur wahr, sondern auch durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt: In Strafverfahren gegen Personen, die das bestehende Gesellschaftssystem nicht in Frage stellen, wird eine elementare Pflicht des Verteidigers selten akut: der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Gefangenen vor zerstörerischen Haftbedingungen.

Anders in Strafverfahren gegen Gefangene aus der sozialrevolutionären Guerilla: hier ist der ständige Versuch, den allgemeinen Menschenrechten Geltung zu verschaffen, die wichtigste Aufgabe des Verteidigers.

Die vordringliche Tätigkeit des Verteidigers besteht darin, der staatlichen Vernichtungsstrategie gegen diese Gefangenen das entgegensetzen, was man Gegenöffentlichkeit nennen kann. Es ist der Versuch, die Liquidierung antiimperialistischer und antifaschistischer Gefangener durch öffentliche Information über Tatsachen zu verhindern.

Das Vernichtungsprogramm der deutschen Staatsschutzbehörden ist im Stammheimer Prozeß gegen die Gefangenen aus der RAF offen zutage getreten. Nach der Erstattung der Gutachten unabhängiger medizinischer Sachverständiger im September 1975 kann niemand mehr daran zweifeln, daß die Gefangenen aus der RAF zerstörerischen Haftbedingungen ausgesetzt werden: der Institution Isolation. Niemand kann mehr in Zweifel ziehen, daß durch anhaltende Isolation eines Menschen ein existentieller Liquidierungsprozeß in Gang gesetzt wird: daß die Langzeitisolation in der Tat Folter, Gehirnwäsche und Vernichtungshaft ist. "Abgedichtet bis man erstickt," - wie der Leiter des Instituts für forensische Psychiatrie an der Universität Berlin, Professor Dr. Wilfried Rasch, am 20.5.1976

in einem STERN-Interview öffentlich formuliert hat. Daß Isolation "die schlimmste Form der Folter" ist, wie der griechische Admiral Engolfopoulos als Zeuge im Prozeß gegen die Folterknechte der ehemaligen Militärjunta in Athen bekundet hat.

Gleichwohl wird dieses Haftstatut nach wie vor gegen politische Gefangene in der Bundesrepublik angewendet. Kein Richter, kein Leiter einer Haftanstalt, kein Justizminister, kann allerdings mehr behaupten, nicht zu wissen, daß Isolation Folter, Gehirnwäsche und Vernichtungshaft ist. Die für den Haftvollzug verantwortlichen Personen können nur noch sagen: der Bundesgerichtshof hat die Langzeitisolation durch jenen grundsätzlichen Beschluß des dritten Strafsenats vom 22. 10. 1975 für Recht erklärt, und das Bundesverfassungsgericht hat diese Entscheidung im Januar 1976 bestätigt. Eine "zahlenmäßig verschwindend geringe Gruppe der Bevölkerung" - wie es im Beschluß des Bundesgerichtshofes heißt - "darf" also einem gesundheitlichen Zerstörungsprozeß ausgesetzt werden, auch wenn an dessen Ende die Vernichtung der physischen Existenz der Gefangenen steht.

Der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs praktiziert mit dieser Entscheidung nicht mehr den versteckten, sondern den offenen Faschismus. Darunter verstehe ich: die bewußte Mißachtung des Lebens, der Gesundheit, der Identität, der Würde des politischen Gegners. Wehrlose Gefangene allein aus Sicherheitsgründen zerstörerischen Haftbedingungen auszusetzen, ist Ausdruck nackter, menschenfeindlicher, entwürdigender oder - mit einem Wort - faschistischer Gewalt.

6. Das Verfahrensmuster des für-Recht-Erklärens von tatsächlichen Vorgängen, die nach ihrer Substanz und Intention gegen die allgemeinen Menschenrechte verstoßen, die justizielle Legalisierung von materiellem Unrecht, ist aus zahlreichen Gesetzen und Gerichtsentscheidungen

des Dritten Reiches bekannt. Wer die Infamie der Verrechtlichung von Menschenvernichtung, die dadurch mögliche Diskretion, erkannt hat - und jeder Verteidiger kennt die Tatsachen - kann nur eines tun: den unabwiesbaren und legitimen Kampf gegen das justiziell legalisierte Vernichtungsprogramm an einer "zahlenmäßig verschwindend geringen Gruppe der Bevölkerung", nicht nur in Schriftsätzen, sondern auch in der in- und ausländischen Öffentlichkeit, mit vollem Einsatz führen.

Das habe ich auch im vorliegenden Fall getan. Eine Fotokopie meines Schriftsatzes ging gleichzeitig an die sozialistischen, aber auch an die linksliberalen Medien. Der Informationsdienst zur Verbreitung unterbliebener Nachrichten hat den Antrag auf Aufhebung der Isolation in der Ausgabe vom 22.11.1975 vollständig abgedruckt.

Wenn diese legale antiimperialistische und antifaschistische Tätigkeit dazu führt, daß der staatliche Verfolgungsapparat mir vorwirft, "den Kampf gegen die Justiz mit formaljuristischen Mitteln zu führen und eine Justizkampagne in Gang zu setzen,"

- so Seiten 63, 216, 232, 234, 238, 262 der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Stuttgart -

und dieses Verhalten als Unterstützung einer sogenannten kriminellen Vereinigung im Sinne des § 129 STGB qualifiziert, so kann die Karlsruher Justiz dieselbe Tat nicht hier in einem gesonderten Prozess als Beleidigung anklagen.

Der mit dem vorliegenden Verfahren offensichtlich verfolgte Zweck, noch vor dem Stuttgarter Hauptprozeß vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts rasch auf einem Nebenkriegsschauplatz die Vollzugsmeldung "Croissant wegen Beleidigung des Bundesgerichtshofs verurteilt" über die Massenmedien in die Öffentlichkeit zu lancieren, ist damit gescheitert.